

bis zu 2 Hektar Acker besitzt, 6 Arbeiter, oder 4 Arbeiter und 1 Pferd beschäftigt, so kommt in jedem Falle die Minimalprämie zur Erhebung.

Die Dauer des Vertrages ist auf zehn Jahre festgesetzt und zwar vom 1. Oktober 1900 bis 1. Oktober 1910.

Beiden Kontrahenten steht das Recht zu, diesen Vertrag drei Monate vor Ablauf zu kündigen.

Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt der Vertrag als auf die gleiche Zeit verlängert.

Die Bestimmungen über die Unfallversicherung lauten folgendermassen:

Der Stuttgarter Verein gewährt den Mitgliedern des Verbandes Versicherung gegen Unfallschäden nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

In der Regel soll gegen Tod, Invalidität und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zusammen Versicherung genommen werden und zwar in dem Verhältnis:

M. 2000 für Tod	oder	M. 1000
M. 2000 für Invalidität	oder	M. 3000
M. 1 tägliche Entschädigung	oder	M. 1

Ausnahmsweise kann jedoch die Versicherung auch abgeschlossen werden:

- a) für den Fall des Todes allein,
- b) für den Fall der Invalidität allein,
- c) für Tod und Invalidität zusammen,
- d) für Invalidität und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zusammen.

Eine Versicherung gegen letztere Eventualität allein oder nur in Verbindung mit Lit. a. unserer Bedingungen ist dagegen nicht zulässig.

Die jährlichen Prämien betragen:

	Bei einer Versicherungssumme von									
	M. 1000 für Tod		M. 1000 für Invalidität		M. 1 tägl. Entschäd. von					
	M.	Pf.	M.	Pf.	4 Tage		8 Tage		14 Tage	
Gärtner, Besitzer grösserer Gärten u. technische Leiter nicht mitarbeitend	—	70	1	05	1	75	1	40	1	05
Garten-Inspektoren nicht mitarbeitend, nur anordnend	—	70	1	05	1	75	1	40	1	05
Gärtner, mitarbeitend, Prinzipale ohne Fuhrwerk	1	—	1	50	5	—	4	—	3	—
Gehilfen ohne Fuhrwerk	1	20	1	80	6	—	4	80	3	20
Gärtner, mitarbeitend, mit Fuhrwerk	1	50	2	25	7	50	6	—	4	50

Für Radfahren und andere Nebenbeschäftigungen wird ein mässiger Zuschlag erhoben.

Auf vorstehende Prämien wird den Mitgliedern des Verbandes ein Vertragsrabatt von 5 pCt. zu Teil.

Diese Prämienätze verstehen sich für Versicherungen, welche auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung auf zehn Jahre wird ein Rabatt von 10 pCt. gewährt.

Die Prämienzahlung hat jährlich im Voraus zu erfolgen; bei viertel- oder halbjähriger Prämienzahlung erhöhen sich die Prämienätze um 3 bzw. 2 pCt.

Dieser Vertrag gilt ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren.

Die in diesem Vertrag den Mitgliedern des Verbandes gewährleisteten Vergünstigungen behalten bei dessen Ablauf auch noch weitere Gültigkeit für die Versicherungen, deren Ablaufstermin ein späterer ist.

Der Stuttgarter Verein gibt auf Grund gegenwärtigen Vertrages an dem für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Gerichte Recht.

Entstehen zwischen einem Mitgliede des Verbandes und dem Versicherungs-Verein Streitigkeiten über die Erledigung eines Schadenfalles, und wendet sich das betreffende Mitglied beschwerdeführend an den Vorstand des Verbandes, so verpflichtet sich der Versicherungs-Verein, die Gutachten desselben über solche Fälle nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Paragraphen, welche sich auf die zu leistende Entschädigung bei durch einen Unfall veranlasster vorüber-

gehender Erwerbsunfähigkeit beziehen, sowie diejenigen Sätze, welche von der Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages in Schadenfällen handeln, sind folgende:

§ 3.

Leistungen des Vereins.

d) Wenn ein Versicherter infolge eines Unfalls vorübergehend erwerbs- oder arbeitsunfähig wird, beginnt die Entschädigung an dem in der Versicherungsurkunde genau bezeichneten Tage nach dem Tage des Eintritts der ärztlichen Behandlung und der Uebergabe der schriftlichen Anzeige des Unfalls an die Post oder direkt an den Verein. Der Versicherte erhält:

1. während der Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte tägliche Entschädigung;
2. während der Dauer der teilweisen mindestens zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit einen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechenden Teil der versicherten täglichen Entschädigung;
3. während der Dauer der teilweisen weniger als zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit den Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung, Verbandmaterial und Medikamente, jedoch mit Ausschluss solcher für Bade-, Luft- oder irgend welche anderen Kuren. Diese Kosten bezahlt der Verein gegen Vorlage der Originalbelege, vorausgesetzt, dass der Versicherte nicht berechtigt ist, den Ersatz derselben von einer Krankenkasse oder einer anderen Unfallversicherungs-Gesellschaft zu verlangen. Diese Leistungen dürfen indess für den Tag die Höhe der für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit versicherten Entschädigung nicht übersteigen.

Die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (Z. 1—3) wird nur während der Dauer der ärztlichen Behandlung und nicht länger als 400 aufeinanderfolgende Tage gewährt.

Für ärztliche Behandlung, Heilmittel oder Kurkosten leistet der Verein ausser in dem in lit. d 3 erwähnten Falle keinerlei Vergütung.

§ 17.

Fortsetzung oder Beendigung des Vertrags im Schadenfalle.

1. Es steht bei jedem Schadenfall dem Vorstand frei, die Versicherung unter Beobachtung einer 20tägigen Kündigungsfrist und Zurückerstattung der auf die Versicherungszeit nach Ablauf dieser Frist entfallenden Prämie aufzuheben. Diese Kündigung muss aber, wenn sie wirksam sein soll, längstens 14 Tage nach erfolgter Auszahlung resp. Ablehnung der Entschädigung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Innerhalb der Kündigungsfrist eintretende Schadenfälle sind vom Verein nach den Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen noch zu regulieren.

2. Nach Eintritt eines Unfalls, welcher eine dauernde, wenn auch nur teilweise Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) herbeigeführt hat, gilt die Versicherung, vorbehaltlich der durch diesen Unfall erworbenen Rechte, ohne weiteres als erloschen; eine Rückvergütung vorausbezahlter Prämien findet dabei nicht statt.



Zur Beleuchtung der Düngerfrage.

Der dieses zeitgemässe Thema behandelnde Artikel des Herrn V. de Coene: „Der Wert und die Anwendung von künstlichen Düngemitteln“ in No. 47 des Handelsblattes 1902, hat uns verschiedene Zustimmungen sowie andres Material zu dieser Frage gebracht, u. a. nachstehendes Gutachten der Königl. Württ. landwirtschaftl. Versuchsstation Hohenheim über das Düngemittel „Heureka“, welches im Dezember vorigen Jahres unserem Mitglied, Herrn C. Faiss in Feuerbach-Stuttgart zugegangen war und welches uns für die Veröffentlichung im Handelsblatt zur Verfügung gestellt wird. Der Vorsteher der Abteilung für Dünge- und Futtermittel-Kontrolle der genannten Versuchsstation, Herr Dr. Zielsdorff schreibt über die angestellte Untersuchung:

Was die Bewertung des von Ihnen übersandten Düngemittels „Heureka“ anbetrifft, so möchte ich hierzu folgendes

